

## Statuten Apothekennetz Zürich, Verband Stadtzürcher Apotheken

### Ingress

Anlässlich des 125-Jahr-Jubiläums hat sich der Verband Stadtzürcher Apotheken erneuert und schreitet mit neuen Statuten und unter neuem Namen in die Zukunft. Die Tätigkeiten des Verbands umfassen nun einerseits Leistungen für einzelne Apothekerinnen und Apotheker, die in Zürich tätig sind, andererseits Leistungen für die Stadtzürcher Apotheken.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Die männlichen Bezeichnungen gelten jedoch auch für weibliche Personen.

### *I. Name, Sitz und Rechtsform*

#### **Art. 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

Unter dem Namen „Apothekennetz Zürich“ Verband Stadtzürcher Apotheken, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

Der Verband besteht auf unbeschränkte Dauer.

Die Adresse lautet: Apothekennetz Zürich, Rotbuchstrasse 83, 8037 Zürich.

### *II. Zweck und Aufgaben*

#### **Art. 2**

##### **Zweck**

Der Verband verfolgt den allgemeinen Zweck, in Abstimmung mit den anderen berufsständischen Organisationen, die Berufsinteressen seiner Mitglieder und das Ansehen des Apothekerstandes zu wahren und zu fördern.

##### **2.1. Berufsinteressen der Apothekerinnen und Apotheker**

Der Verband vertritt die Berufsinteressen der Apotheker, die in öffentlichen Apotheken der Stadt Zürich tätig sind. Er fördert und pflegt das **interne Netzwerk**, das heisst den Kontakt und Austausch zwischen den Mitgliedern, und engagiert sich in der beruflichen Integration von Apothekern im lokalen Apothekennetz.

##### **2.2. Interessen der öffentlichen Apotheken**

Er vertritt und wahrt die Interessen der Stadtzürcher Apotheken gegenüber der Gemeinde, ihren Behörden, Organisationen und Netzwerkpartnern im Bereich Gesundheit und Gewerbe sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er pflegt und fördert das externe Netzwerk

##### **2.3. Netzwerk Räumlicher Geltungsbereich**

Das Handlungsfeld des Vereins ist das **Gebiet der Gemeinde Zürich**. Er erfüllt seinen Zweck in Abstimmung mit den weiteren berufsständischen Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene.

#### **Art. 3**

##### **Aufgaben**

##### **3.1. Aufgaben des Verbands für Apotheker**

- a) Der Verband wahrt und fördert die Berufsinteressen seiner Mitglieder und das Ansehen der Apotheker gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.
- b) Dem Netzwerk-Gedanken folgend, fördert er den Zusammenhalt, den Informationsaustausch und die Solidarität unter seinen Mitgliedern.

- c) Er unterstützt Apotheker, die neu in Zürich arbeiten - Studienabgänger sowie Neuzugezogene - bei der beruflichen Integration und fördert deren lokale Verwurzelung in der Stadtzürcher Apothekergemeinschaft (Community).
- d) Er initiiert Projekte und fördert Massnahmen, welche es den Apothekern ermöglichen, ihre Fachkompetenzen als Medizinalpersonen gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen voll auszuschöpfen. Er fördert den Erfahrungsaustausch und die Fortbildung von Apothekerinnen und Apothekern im Hinblick auf neue Fachkompetenzen.
- e) Er greift Fragestellungen im Bereich Gesundheitsversorgung auf, bringt das pharmazeutische Wissen aktiv ein und vertritt die Haltung der Apotheker gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- f) Er fördert den interprofessionellen und interdisziplinären Austausch mit Medizinalpersonen und weiteren Fachpersonen des Gesundheitswesens.
- g) Er nutzt moderne Kommunikationsmethoden fördert aber auch den unmittelbaren, persönlichen Austausch.

### **3.2. Aufgaben des Verbands für öffentlichen Apotheken**

- a) Der Verband unterstützt die öffentlichen Apotheken bei ihrer Positionierung als Gesundheitszentren und niederschwellige Anlaufstellen in der medizinisch-pharmazeutischen Grundversorgung der Stadt Zürich.
- b) Er ist Ansprechpartner für politische Gremien, Behörden, Kommissionen, Gewerbe- und Wirtschaftsverbände sowie weitere Organisationen. Er vertritt die Interessen der öffentlichen Apotheken und nimmt Einsitz in Gremien oder stellt diesen durch Apotheker sicher.
- c) Er pflegt im Interesse der öffentlichen Apotheken den Kontakt zu lokalen Organisationen des Gesundheitswesens wie Spitex, Gesundheitsligen, Ärztesellschaften, Präventionsorganisationen und anderen Netzwerken wie z.B. dem Gewerbeverband.
- d) Er informiert Behörden, Partnerverbände und die Öffentlichkeit über die Leistungen der öffentlichen Apotheken. Er nimmt im Interesse der öffentlichen Apotheken Stellung zu aktuellen Gesundheitsthemen und Gesundheitstrends wahr.
- e) Er setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die öffentlichen Apotheken unter Mitbewerbern einen fairen Wettbewerb ermöglichen. Er setzt sich gegen unnötige oder den Wettbewerb verzerrende staatliche Eingriffe zur Wehr, wenn diese das Leistungsspektrum der öffentlichen Apotheken betreffen. Er vertritt den Grundsatz der stufengerechten Leistungserbringung im Gesundheitswesen.
- f) Er initiiert und entwickelt in Partnerschaft mit städtischen Behörden und Organisationen patienten- und kundengerechte Projekte und Dienstleistungen. Dabei orientiert er sich an den Bedürfnissen der multikulturellen Bevölkerung der Stadt Zürich und setzt einen Schwerpunkt im Bereich Prävention, Diagnose und Therapie. Er sorgt für eine qualitativ hochstehende Umsetzung und eine angemessene Abgeltung der Leistungen und unterstützt die Apotheken in der laiengerechten Kommunikation.
- g) Er pflegt Beziehungen und Partnerschaften zu identitäts- und imagefördernden kulturellen und sportlichen Anlässen und deren Organisatoren, um in der Öffentlichkeit ein positives Image der öffentlichen Apotheken und des VSZA zu verankern.
- h) Er unterstützt die Koordination des kantonalen Apotheken-Notfalldienstes. Der Verband ist in Absprache mit dem Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) ständig in der Kommission mit einem Mitglied vertreten. Dieses informiert den Vorstand des VSZA.
- i) Er fördert punktuell die Fortbildung der Apotheker und deren Mitarbeitenden zur Vertiefung, Erweiterung und Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht.

- j) Der Verband kann Aufgaben des kantonalen Apothekerverbands übernehmen, wenn diese auf Stadtzürcher Gebiet stattfinden. Er fördert die Solidarität unter den Apothekern über die Stadtgrenzen hinweg.
- k) Er bietet für die öffentlichen Apotheken Dienstleistungen an, welche diesen einen direkten Nutzen bringen.

### *III. Mitgliedschaft*

#### **Art. 4**

##### **Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben haben. Die Mitgliedschaft gilt immer ad personam.

#### **Art. 5**

##### **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit Passivmitglieder werden.

#### **Art. 6**

##### **Passivmitglieder**

Aktivmitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit Passivmitglieder werden.

#### **Art. 7**

##### **Ehrenmitglieder**

Der Verband kann Aktivmitglieder, Passivmitglieder sowie Persönlichkeiten, welche sich im Bereich des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **Art. 8**

##### **Anmeldung**

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten. Dem Aufnahmegesuch ist ein Lebenslauf sowie das Apothekerdiplom bzw. die Studienbescheinigung für das Assistenzjahr Pharmazie beizulegen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 9**

##### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder können auf Ende des Kalenderjahrs durch schriftliche Mitteilung bis Ende Juli an den Vorstand ihren Austritt geben. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten. Bei vorzeitigem Austritt werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht rückerstattet.

#### **Art. 10**

##### **Ausschluss aus „wichtigen Gründen“**

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Aufgabe oder Verlust der Mitgliedschaft befreien das Mitglied nicht von den vorher entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

#### **Art. 11**

##### **Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes sowie die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

#### **Art. 12**

##### **Stimm- und Wahlrecht**

Jedes Mitglied und Ehrenmitglied verfügt über ein Stimmrecht. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich.

#### **Art. 13**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14**

##### **Mitgliederbeiträge**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verband über die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge seiner Aktiv- und Passivmitglieder, über Erträge aus dem Verbandsvermögen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und dem Erlös aus den Verbandsaktivitäten. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 15**

##### **Solidaritätsbeitrag bzw. Aufwandrechnung an alle Stadtzürcher Apotheken**

Für die Aufgaben, welche der Verband gemäss den Artikeln 2.2. und 3.2. im Interesse der Stadtzürcher Apotheken leistet, stellt der Verband für den Aufwand an alle Apotheken der Stadt Zürich jährlich Rechnung. Er kommt repräsentativen Zwecken nach, welche Einzelne Apotheken, Gruppierungen oder Ketten nicht erfüllen können. Die Aktivitäten werden durch einen Jahresbericht belegt. Die Höhe des jährlichen Rechnungsbetrags an alle Stadtzürcher Apotheken wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung festgelegt.

Allen Stadtzürcher Apotheken steht das Antragsrecht an die Generalversammlung zu.

Apotheken, welche die Aufwandrechnung nicht oder nur einen Bruchteil davon bezahlen, werden von den Leistungen des Verbandes und den von ihm initiierten Projekten ausgeschlossen.

### *IV. Organisation des Verbandes*

#### **Art. 16**

##### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

##### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 17**

##### **Organisation**

Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung (GV). Sie ist das oberste Organ des Verbandes.

Die ordentliche GV findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einberufen. Datum und Uhrzeit der ordentlichen GV müssen mindestens 60 Tage zum Voraus publiziert werden.

Weitere Versammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind zur Aufnahme in die Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der GV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Einladungen zu den GVs müssen den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt, welches den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt wird.

#### **Art. 18**

##### **Aufgaben**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Decharge Erteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- e) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- f) Abnahme des Jahresberichts und Festsetzung Aufwandsrechnung an alle Apotheken der Stadt Zürich
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der öffentlichen Apotheken
- h) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands in einer Urabstimmung.
- j) Rekursentscheid bei Ausschluss von Mitgliedern
- k) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

#### **Art. 19**

##### **Kommunikation**

Die Mitglieder kommunizieren via elektronische Medien. Periodische Informationen des Vorstands erfolgen in der Regel per E-Mail.

#### **Art. 20**

##### **Abstimmungen und Wahlen**

Die Beschlüsse der GV werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Entschieden wird in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

Über Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder auf dem Zirkularweg (Urabstimmung) Beschluss gefasst werden. Durch Urabstimmung kommt ein gültiger Beschluss nur dann zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihren Willen kundtun und das Einfache Mehr der Teilnehmer erreicht wird.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 21**

#### **Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Präsident
2. Quästor
3. Aktuar

Der Vorstand bezeichnet eines oder zwei seiner Mitglieder als Vizepräsidenten. Die Ressortverantwortlichen zeichnen für den Ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich (vgl. Art. 3). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, der Präsident hat den Stichentscheid.

### **Art. 22**

#### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **Art. 23**

#### **Aufgaben im Allgemeinen und Unterschriftenregelung**

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder die Verbandsstatuten nicht einem anderen Vereinsorgan zuweisen.

Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Information der Stadtzürcher Apotheken über Projekte, welche die Apotheken direkt betreffen
- e) Verwarnung von Mitgliedern, die gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins verstossen
- f) Bestimmung der Vertretung in der kantonalen Notfalldienst-Kommission

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien kollektiv. Im Zusammenhang mit der Kassenführung reicht die Einzelunterschrift des Quästors.

### **Art. 24**

#### **Aufgaben des Präsidenten**

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen.

Er wacht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse und über die Einhaltung der Statuten.

### **Art. 25**

#### **Aufgaben des Quästors**

Dem Quästor obliegt die Rechnungsführung.

### **Art. 26**

#### **Aufgaben des Aktuars**

Der Aktuar besorgt die Führung der Protokolle und die Korrespondenz.

## **C. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 27**

#### **Zusammensetzung und Organisation**

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die beiden Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung den Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie einen Antrag über die Entlastung des Vorstands zu unterbreiten.

## *V. Rechnungswesen*

### **Art. 28**

#### **Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## *VI. Schlussbestimmungen*

### **Art. 29**

#### **Statutenrevision**

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der betreffenden Sitzung anwesender Mitglieder.

### **Art. 30**

#### **Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen dem Apothekerverband des Kantons Zürich zur Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieses einem später zu gründenden, gleichen Interessen dienenden Vereins zur Verfügung gestellt wird. In keinem Falle darf das vorhandene Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

### **Art. 32**

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Oktober 2015 und treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24. Oktober 2018 sofort in Kraft.

Zürich, 24. Oktober 2018

Dr. Valeria Dora, Präsidentin  
Ilka Wilharm, Vizepräsidentin